



# **Bürgermeisteramt Schlat**

Landkreis Göppingen

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule Schlat**

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Trägerschaft, Stellung der Schulleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Betreuungsinhalte .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Schließzeiten .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Besuch der Einrichtung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Anerkennung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Kündigung durch den Träger .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Einzelfallentscheidungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Betreuungsangebote .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Betreuungsentgelte .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Verpflegungsangebote .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 Verpflegungsentgelte .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Anmelde- und Aufnahmeverfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 15 Entstehen der Fälligkeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 16 Beendigung des Vertrages .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 17 Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>

## § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Richtlinie gilt für Betreuungsangebote in Form der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der verlässlichen Grundschule in der Gemeinde Schlat.

Über diese Benutzungs- und Entgeltordnung hinausgehende Angebote der Gemeinde, insbesondere die Ferienbetreuung betreffend, werden bei Bedarf geregelt.

## § 2 Trägerschaft, Stellung der Schulleitung

Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Gemeinde Schlat.

Schulleitung und Lehrkräfte sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Über die Verwendung des Schulgebäudes für die Durchführung des Angebots entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Schulräume zur Verfügung und stimmt den Stundenplan und die Unterrichtszeiten mit den Betreuungszeiten ab.

## § 3 Betreuungsinhalte

Die Betreuung richtet sich nach den eigens hierfür erarbeiteten Betreuungsinhalten und den daraus entstandenen Wertekatalog der „schlaki“.

## § 4 Schließzeiten

(1) Die Betreuung der verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung orientiert sich an der Unterrichtszeit.

(2) In den Ferien sowie an schulischen Brückentagen findet keine Betreuung statt.

## § 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler, die Betreuung in Anspruch nehmen verantwortlich.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind unverzüglich zu melden.

(3) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten

Zeiten nicht abgeholt werden. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(4) Ein spontanes Verlassen der Betreuung kann nicht durch einen Telefonanruf oder ein schriftliches Einverständnis erfolgen, sondern muss persönlich durch eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten geschehen. Durch schriftliche Erklärung können auch andere Personen dauerhaft oder im Einzelfall bevollmächtigt werden, das Kind aus der Betreuung abzuholen. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Dies gilt soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Gemeinde Schlat oder eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde vorliegt. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht soweit und in dem Umfang der Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruht oder für den Fall, dass ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Schlat beruht.

## § 6 Besuch der Einrichtung

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Das Kind darf die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn es an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig ist oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung eines Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen.

(4) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Gemeinde und dem Sekretariat sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des

Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(5) Liegt eine sonstige übertragbare Krankheit vor, bei der nicht bereits nach Absatz 2 ein Betreten der Tageseinrichtung ausgeschlossen ist, sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Tageseinrichtung fernzuhalten.

(6) Kommt das Kind trotz Vorliegen einer solchen Erkrankung in die Einrichtung, ist es von den Sorgeberechtigten zeitnah abzuholen.

(7) Fehlt ein Kind wegen Krankheit ist die Schule und die Betreuung über das Fehlen zu informieren. Fehlt das Kind länger als drei Tage und nimmt an der Mittagsverpflegung teil, so kann das Essen bis 8:30 Uhr für die darauffolgenden Tage abbestellt werden.

(8) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind dem Betreuungspersonal vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für die Betreuung und für die Mittagsverpflegung durch die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

## § 8 Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als drei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der gewählten Betreuungsform einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diese Benutzungsbedingung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

## § 9 Einzelfallentscheidungen

(1) In Einzelfällen unbilliger Härte kann die Verwaltung über eine abweichende Regelung bei den Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.

(2) Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Betreuungseinrichtung.

## § 10 Betreuungsangebote

Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Frühbetreuung:	7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Mittagsbetreuung:	Unterrichtsende bis 13:00 Uhr
Mittagessen:	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

## § 11 Betreuungsentgelte

(1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben (siehe Anlage 1)

(2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Benutzungsentgelt für die Betreuungsangebote „Flexible Nachmittagsbetreuung“ und „Verlässliche Grundschule“ ist monatlich zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus Anlage 1. Der Monat August ist kostenfrei.

(4) Die Entgeltspflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließstage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 3 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug) entfällt die Entgeltspflicht nicht.

## § 12 Verpflegungsangebote

(1) An der Grundschule wird den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen angeboten. In der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ können im Voraus festgesetzte einzelne Wochentage oder die gesamte Woche für eine Mittagsverpflegung vereinbart werden.

(2) An den Tagen, an denen Betreuung bis 14 Uhr oder länger genutzt wird, muss eine warme Mahlzeit gebucht werden.

## § 13 Verpflegungsentgelte

(1) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgelts ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Mittagessen in der Betreuung ist auf Antrag für Bezieher von ALG II oder Wohngeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kostenfrei möglich.

## § 14 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind im Frühjahr für das kommende Schuljahr verbindlich unter Angabe von Betreuungszeiten und Betreuungstagen an.

(2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in das Betreuungsangebot und in die Mittagsverpflegung erfolgt nach der Platzzusage im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungszeit und Mittagsverpflegung stellen noch keinen Vertrag mit der Gemeinde Schlat dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Gemeinde über die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das bis zum Ende des jeweiligen Schuljahrs befristet ist.

(3) In die Betreuung werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule in Schlat besuchen. Die Aufnahme in die Grundschulbetreuung kann jederzeit erfolgen, soweit noch Plätze vorhanden sind.

(4) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an Schultagen hat am Anfang des Schuljahres einmalig schriftlich zu erfolgen. Verpflegungsbeginn ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung und auf die Mittagsverpflegung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten.

(6) Sofern der Bedarf im folgenden Schuljahr weiterbesteht, haben die Personensorgeberechtigten eine erneute Anmeldung durchzuführen.

## § 15 Entstehen der Fälligkeiten

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung, Ausschluss oder Ablauf des Betreuungsangebots. Für die Folgemonate entsteht das Entgelt jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, welcher in der Zusage der Aufnahme verbindlich festgelegt ist, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der

Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

(3) Bei fristgerechter Abmeldung nach § 6 Abs. 7 werden die Essen, die durch Krankheit abbestellt wurden nicht verrechnet.

## § 16 Beendigung des Vertrages

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(2) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten und für die Mittagsverpflegung endet auch ohne schriftliche Kündigung mit Ablauf des Schuljahres.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2023 wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ in der Fassung vom 16.07.2018 aufgehoben.

Schlat, 04. August 2023

gez. Gansloser  
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule Schlat

Benutzungsentgelte Grundschulbetreuung/ Betreuungszeiten	Monatsentgelt ( 11 Monatsbeiträge )				
	Regelsätze			mit 2 oder mehr Kindern nach § 11 Abs. 2 dieser Verordnung, 20 %	
	Betreuung pro Woche (monatliche Gebühr)			Betreuung pro Woche (monatliche Gebühr)	
	1-3 Tage	4-5 Tage		1-3 Tage	4-5 Tage
Frühbetreuung Montag bis Freitag 7.30 Uhr - Schulbeginn und Schulende – 13:00 Uhr	25,-	35,-		20,-	28,-
Mittagsbetreuung Montag bis Freitag 13:00 Uhr - 14.00 Uhr	15,-	20,-		12,-	16,-
Nachmittagsbetreuung Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr	35	50,-		28,-	40,-

Für jedes Mittagessen, das tatsächlich in Anspruch genommen wird und nicht innerhalb der in § 6 Abs. 7 genannten Frist abgesagt wird, erheben wir ein Verpflegungsentgelt von

**4,20 € pro Mahlzeit.**

Bei allen Gebühren handelt es sich um Brutto-Beiträge. Sollte die Gebühr umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, sind diese im Betrag inkludiert.